

Patients

Social Club e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Patients Social Club e.V.

Er hat seinen Sitz in Treis-Karden und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Gemeinschaftlicher Eigenanbau

Der Patients Social Club e.V. hat den gemeinschaftlichen nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des im gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, sowie Information über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung und die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder an andere Anbauvereinigungen zum Ziel.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Patients Social Club können alle natürlichen Personen werden.

Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 21 Jahre.

Mitglieder dürfen kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung sein.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mitgliedes muss sich in Deutschland befinden. Ein Wegzug aus Deutschland hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliedervollversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Monats, frühestens nach drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. In diesem Fall wird das Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung geladen um ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder dürfen kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung sein.

Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Die Mitglieder müssen mindestens 6 Stunden Jährlich händisch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau mitzuwirken.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

§ 5 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden (nur von Mitgliedern)
- c) Selbstkosten-Beiträge für Cannabis

Der Verein kann Darlehen von seinen Mitgliedern zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben oder zur Anschubfinanzierung erhalten.

Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Vereinsordnung verankert und wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher finanzieller Unterstützung erfolgreich wirken kann.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.

Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern und laufenden Kosten des Vereins sicherzustellen.

Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einem Selbstkosten-Beitrag für Cannabis.
- b) Die Höhe des Grundbeitrags beträgt 25€.
- c) Die Höhe der Selbstkosten-Beitrags wird in der Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt.
- d) Mitgliedsbeiträge werden bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Monats, rückwirkend für den gesamten Monat, der dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme folgt erhoben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliedervollversammlung
- Der Vorstand
- Der Stellvertretender Vorstand

§ 7 Anbaubeauftragte

Die Anbaubeauftragten werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren ernannt.

§ 8 Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliedervollversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch offene Abstimmung. Die Mitgliedervollversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl incl. Stellvertretung,
- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,

- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder der Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedervollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich per e-mail, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, das widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief eingeladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliedervollversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Mitgliedervollversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliedervollversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, so dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen erweitert wird. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sieben Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine

Vertraulichkeit verlangen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von Mitgliedern an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedervollversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedervollversammlung mitzuteilen.

Stand 22.07.25